



CH-3003 Bern, BAZL

Bern, 28. Juni 2018

Verfügung

betreffend

Bewilligung für die Anwendung von Instrumentenflugverfahren ohne Flugverkehrskontrolldienst für die Regionalflugplatz Jura - Grenchen AG ab 1. Juli 2018

Das Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) stellt fest und zieht

in Erwägung:

- dass die Regionalflugplatz Jura - Grenchen AG (nachfolgend: Flugplatz Grenchen) als Halterin des Regionalflugplatzes Grenchen in Zusammenarbeit mit dem BAZL und unter Gewährung von Beiträgen aus der Spezialfinanzierung Luftverkehr gemäss Art. 87b der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft bzw. Art. 37a ff. des Bundesgesetzes über die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer und weiterer für den Strassen- und Luftverkehr zweckgebundener Mittel (MinVG, SR 725.116.2) ein Konzept für die Durchführung von Instrumentenflügen im Luftraum G ohne Flugverkehrskontrolldienst am Regionalflugplatz Grenchen ausgearbeitet hat;
- dass das BAZL am 19. März 2018 eine dem Gesuch des Flugplatzes Grenchen entsprechende Bewilligung für die Anwendung eines Instrumentenflugverfahrens ohne Flugverkehrskontrolldienst gemäss Art. 20 Abs. 3 der Verordnung des UVEK über die Verkehrsregeln für Luftfahrzeuge (VRV-L; SR 748.121.11) per 29. März 2018 erlassen hat;
- dass das BAZL die Verfügung vom 19. März 2018 am 23. Mai 2018 wiedererwägungsweise abgeändert hat, wobei die neue Bewilligung für die Anwendung von Instrumentenflugverfahren ohne Flugverkehrskontrolldienst bis am 30. Juni 2018 befristet worden ist (Verfügung vom 23. Mai 2018, Dispositiv, Ziffer 3);
- dass der Flugplatz Grenchen am 16. Mai 2018 dem BAZL ein Gesuch zur Anpassung des Betriebsmodells Grenchen ab 1. Juli 2018 für die Zeit während der Ausbildung neuer Flugverkehrsleiter eingereicht hat;
- dass hierzu mit Eingabe des Flugplatzes Grenchen vom 6. Juni 2018 und im Rahmen einer Koordinationssitzung zwischen dem Flugplatz Grenchen, dem BAZL und Skyguide vom 19. Juni 2018 diverse Anpassungen erfolgten und diese als Gesuchsänderungen zu verstehen sind;
- dass gemäss Beschlussprotokoll der Koordinationssitzung vom 19. Juni 2018 die folgenden Betriebszeiten für «IFR ohne ATC» mit RMZ ab dem 1. Juli 2018 festgelegt werden:
 - o Dienstag bis Samstag von Betriebsöffnung des Flughafens bis 09.00 Uhr Lokalzeit, von 12.15 Uhr bis 13.45 Uhr Lokalzeit und ab 17.00 Uhr Lokalzeit bis Betriebsschliessung des Flughafens;



- Sonntag und Montag von Betriebsöffnung des Flughafens bis 09.00 Uhr Lokalzeit, von 12.15 Uhr bis 13.45 Uhr Lokalzeit und ab 17.00 Uhr Lokalzeit bis Betriebsschliessung des Flughafens. IFR Flüge in diesem Zeitfenster unterliegen einer vorgängigen Zustimmung durch den Flugplatz Grenchen (Prior Permission Required, PPR). IFR-Durchstarts zu Trainingszwecken sind während dieser Zeit nicht gestattet;
- dass gemäss Beschlussprotokoll der Koordinationssitzung vom 19. Juni 2018 die folgenden RMZ-Zeiten *ohne* «IFR ohne ATC» festgelegt werden:
 - Sonntag und Montag von 09.00 Uhr bis 12.15 Uhr Lokalzeit und von 13.45 Uhr bis 17.00 Uhr Lokalzeit. IFR-Flüge sind in diesem Zeitfenster nicht gestattet. Eine Rate «0» muss dem Network Manager Operation Center (NMOC) gemeldet werden;
- dass damit die RMZ ausnahmsweise jeweils am Sonntag und Montag von 09.00 Uhr bis 12.15 Uhr Lokalzeit und von 13.45 Uhr bis 17.00 Uhr Lokalzeit aktiviert werden darf, obwohl kein «IFR ohne ATC» stattfindet, um die Komplexität nicht unverhältnismässig zu erhöhen;
- dass alle diese Zeiten über NOTAM und DABS publiziert werden und generell die Auflage bezüglich die Aktivierung der RMZ gemäss Verfügung vom 27 September 2016 gilt;
- dass ein entsprechender NOTAM-Antrag des Flugplatzes Grenchen bereits beim BAZL eingegangen ist;
- dass diese Änderungen mit der Freigabe der entsprechenden NOTAM gültig werden, diese Verfügung sofort in Kraft tritt und sich aufgrund der Dringlichkeit rechtfertigt, einer allfälligen Beschwerde die aufschiebende Wirkung zu entziehen;
- dass diese Änderungen den Piloten aufgrund der Publikation als NOTAM bekannt sind und daher auf eine Publikation dieser Verfügung im Bundesblatt verzichtet werden kann;
- dass die mit dieser Verfügung festgelegten Zeiten bis zu einer erneuten Änderung des Regimes, längstens aber bis zum 28. März 2019 befristet werden;
- dass soweit für den Betrieb von «IFR ohne Flugverkehrskontrolldienst» in der RMZ relevant die mit Verfügung vom 19. März 2018 angeordneten Auflagen weiterhin gelten und daher erneut (bezogen auf die RMZ-Zeiten) aufgenommen werden (Begründungen vgl. Verfügung vom 19. März 2018);
- dass während der aktiven RMZ-Zeiten die RMZ-Frequenz höchstens zur Ausübung der Befehlsgewalt durch den Flugplatzleiter oder in seiner Verantwortung durch einen Stellvertreter genutzt werden darf, sofern dadurch die Kommunikation zwischen den Piloten nicht beeinträchtigt wird;
- dass jegliche Übermittlung von Informationen durch den Flugplatzleiter, welche die Flugsicherheit betreffen und dem Flugsicherungsdienst vorbehalten sind, grundsätzlich nicht gestattet sind (Verordnung (EU) Nr. 923/2012 [SERA] und hier insbesondere SERA.7001, 8005, 8015 und 9005);
- dass gemäss Gesuch per E-Mail vom 18. Mai 2018 der Flugplatz Grenchen um Erlaubnis für das Aufstellen je einer Hinweistafel an den beiden Holding-Points der Hartbelagspiste ersucht;
- dass bei der Überprüfung der Safety Assessments von Skyguide und des Flugplatzes Grenchen festgestellt wurde, dass das Risiko einer Kollision durch einen startenden IFR-Flug ohne Release von Bern APP erheblich unterschätzt wurde;
- dass - um dieses Risiko in einen akzeptablen Bereich zu bringen - als Mitigationsmassnahme u.a. das Aufstellen je einer Hinweistafel an den beiden Holding-Points der Hartbelagspiste beantragt wurde;
- dass diese vom Flugplatz Grenchen vorgeschlagene Mitigationsmassnahme lediglich die Gefahr reduzieren kann, Ziel aber sein muss, die Gefahr selbst zu beseitigen;
- dass daher, wie anlässlich der Koordinationssitzung vom 19. Juni 2018 beschlossen, im Hinblick auf das Aufstellen der Hinweistafeln als Übergangslösung bis zur Beseitigung der Gefahr Folgendes festgelegt wird:
 - Ein Gesuch für das Aufstellen der Hinweistafeln ist dem BAZL bis zum 31. Juli 2018 einzureichen. Dieses Gesuch muss eine detaillierte Beschreibung hinsichtlich Position, Grösse, Design und Installationsart der vorgesehenen Hinweistafeln enthalten.
 - Zusätzlich ist dem BAZL innert gleicher Frist ein Konzept für den Umsetzungsplan inklusive Implementierungsdatum zur Beseitigung der Gefahr einzureichen.

- dass das aktuelle Risiko einer Kollision durch einen startenden IFR-Flug ohne Release von Bern APP nur für eine kurze Zeit toleriert werden kann und dies nur dann, sofern ein Konzept Massnahmen vorsieht, mit welchen das Risiko beseitigt werden kann;
- dass das BAZL aus diesem Grund einen Widerruf dieser Ausnahmegewilligung prüfen wird, sofern die genannten Dokumente dem BAZL nicht fristgerecht eingereicht werden,
- dass die vorliegende Verfügung nicht auf eine durch das BAZL veranlasste Projektänderung im Rahmen von «IFR ohne Flugverkehrskontrolldienst» zurückgeht und somit die Verfügung gemäss Art. 6b des Luftfahrtgesetzes (LFG, SR 748.0) sowie der Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Zivilluftfahrt (GebV-BAZL, SR 748.112.11) kostenpflichtig ist;
- dass die Gebühr für diese Verfügung auf Fr. 1'500.– festgesetzt und dem Flugplatz Grenchen auferlegt wird.

Aus diesen Gründen wird verfügt:

1. Für «IFR ohne Flugverkehrskontrolldienst» mit RMZ wird die Ausnahmegewilligung gemäss Art. 20 Abs. 3 VRV-L zeitlich beschränkt und unter den folgenden Bedingungen und Auflagen erteilt:
 - 1.1 Die Zeiten für die Anwendung von Instrumentenflugverfahren ohne Flugverkehrskontrolldienst werden wie folgt festgelegt:
 - a) Dienstag bis Samstag von Betriebsöffnung des Flughafens bis 09.00 Uhr Lokalzeit, von 12.15 Uhr bis 13.45 Uhr Lokalzeit und ab 17.00 Uhr Lokalzeit bis Betriebsschliessung des Flughafens.
 - b) Sonntag und Montag von Betriebsöffnung des Flughafens bis 09.00 Uhr Lokalzeit, von 12.15 Uhr bis 13.45 Uhr Lokalzeit und ab 17.00 Uhr Lokalzeit bis Betriebsschliessung des Flughafens. IFR Flüge in diesem Zeitfenster unterliegen einer vorgängigen Zustimmung durch den Flugplatz Grenchen (Prior Permission Required, PPR). IFR-Durchstarts zu Trainingszwecken sind während dieser Zeit nicht gestattet.
 - 1.2 Alle Sicherheitsanforderungen («Safety Requirements»), welche im kontinuierlich aufzudatierenden Safety Assessment der Regionalflugplatz Jura - Grenchen AG aufgeführt sind, müssen ausnahmslos eingehalten werden.
 - 1.3 Während der Dauer dieser Ausnahmegewilligung muss weiterhin eine laufende Validierung der dem Safety Assessment der Regionalflugplatz Jura - Grenchen AG zugrundeliegenden Risikoannahmen, inkl. breit gefächerte Befragungen der IFR- und VFR-Piloten sowie der Fluglotsen des Approachs des Flughafens Bern, erfolgen.
 - 1.4 Die Risikoeinschätzungen und Mitigationsmassnahmen werden von der Regionalflugplatz Jura - Grenchen AG kontinuierlich überprüft und in deren SMS laufend aktualisiert. Allfällige Anpassungen diesbezüglich werden umgehend, und initiiert durch die Gesuchstellerin, publiziert.
 - 1.5 Es sind Reportings für einen Kalendermonat zu erstellen und dem BAZL bis jeweils am 10. Tag des darauffolgenden Kalendermonats in der mit dem BAZL vereinbarten Qualität vorzulegen.
 - 1.6 Die in der separat erlassenen Verfügung betreffend die Errichtung der RMZ vom 27. September 2016 enthaltenen Rahmenbedingungen sind einzuhalten. Vorbehalten ist Ziffer 2 hiernach.
 - 1.7 Die vorliegende Ausnahmegewilligung für Instrumentenflugverfahren ohne Flugverkehrskontrolldienst im Luftraum G rund um den Regionalflugplatz Grenchen gilt nur für die existierenden Instrumenten-An- und Abflugverfahren in Grenchen.
2. Die RMZ kann durch den Flugplatz Grenchen ausnahmsweise jeweils auch am Sonntag und Montag von 09.00 Uhr bis 12.15 Uhr Lokalzeit und von 13.45 Uhr bis 17.00 Uhr Lokalzeit aktiviert werden. In dieser Zeit sind allerdings IFR-Flüge nicht gestattet. Eine Rate «0» muss dem Network Manager Operation Center (NMOC) gemeldet werden.

3. Im Hinblick auf das Aufstellen der Hinweistafeln wird als Übergangslösung bis zur Beseitigung der Gefahr Folgendes festgelegt:
 - a) Ein Gesuch für das Aufstellen der Hinweistafeln ist dem BAZL bis zum 31. Juli 2018 einzureichen. Dieses Gesuch muss eine detaillierte Beschreibung hinsichtlich Position, Grösse, Design und Installationsart der vorgesehenen Hinweistafeln enthalten.
 - b) Zusätzlich ist dem BAZL innert gleicher Frist ein Konzept für den Umsetzungsplan inklusive Implementierungsdatum zur Beseitigung der Gefahr einzureichen.
4. Die Ausnahmegewilligung tritt sofort in Kraft und einer allfälligen Beschwerde wird die aufschiebende Wirkung entzogen. Die Gültigkeitsdauer dieser zeitlich limitierten Ausnahmegewilligung wird beschränkt bis zum 28. März 2019.
5. Die Nichteinhaltung der oben erwähnten Bedingungen und Auflagen oder das Auftreten von Risiken, die die Flugsicherheit, Dritte oder Sachen am Boden gefährden und die im heutigen Zeitpunkt nicht bekannt sind oder sich neu bilden, kann zum jederzeitigen, sofortigen und entschädigungslosen Widerruf dieser Ausnahmegewilligung durch das BAZL führen.
6. Diese hiermit temporär bewilligte Anwendung von Instrumentenflugverfahren ohne Flugverkehrskontrolldienst im Luftraum G rund um den Regionalflugplatz Grenchen wird bis zu einer Anpassung im AIP mittels NOTAM publiziert.

Die jeweils aktuelle Dienstleistungsstufe (inkl. der aktiven Luftraumstruktur) muss zudem über Automatic Terminal Information Service (ATIS) ausgestrahlt werden.
7. Die Verfahrenskosten für die vorliegende Verfügung werden auf Fr. 1'500.-- festgesetzt und der Gesuchstellerin zur Zahlung auferlegt. Das Inkasso erfolgt mit separater Rechnung.
8. Diese Verfügung wird der Gesuchstellerin schriftlich und eingeschrieben eröffnet und der Luftwaffe und der Skyguide per A-Post mitgeteilt.

Bundesamt für Zivilluftfahrt



Christian Hegner
Direktor BAZL



Jerden Kroese
Sektion Luftraum

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beginnt bei persönlicher Eröffnung an die Parteien am auf die Eröffnung folgenden Tag, bei Publikation in einem amtlichen Blatt am auf die Publikation folgenden Tag zu laufen. Die Beschwerde ist im Doppel einzureichen. Sie ist in einer Amtssprache zu verfassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführenden zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Beschwerdeführenden sie in Händen haben. Ferner ist die Vollmacht einer allfälligen Vertreterin oder eines allfälligen Vertreters beizulegen.

Kopien intern:

- D, KOMM, LSI, LSISS, LSILR, LSIFS, LSIAP, LSB, LERI, LEUW